



Gemeinde Tiefenbach, Lkrs. Passau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 6 G vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1853) geändert worden ist) bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG 2017 auch in beschränktem Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Im Rahmen des seit Ende 2017 laufenden Änderungsverfahrens zum LEP sind diesbezüglich keine Änderungen geplant.

1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Tiefenbach liegt im westlichen Teil des Landkreises Passau. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und zum Mittelbereich von Passau und zum Nahbereich des Kleinzentriums Tiefenbach.

Es gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländl. Raum des Oberzentrums Passau. Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Tiefenbach verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der seit 2004 rechtswirksam ist. Dieser wurde bereits durch 14 Deckblätter geändert.

Aufgrund verschiedener eingegangener Anträge in den letzten Jahren hat sich der Gemeinderat schon mehrere Male mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst und zwar 2009 und 2012 und aufgrund des vorliegenden Antrags u.a. zu diesem Sondergebiet Ende 2017 und dazu verschiedene Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Es wurde aufgrund der Anträge der Grundstückseigentümer bzw. Fa. Envalue im Dezember 2017 dann der Beschluss gefasst, PV- Anlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zuzulassen. An der B85 und im Ilztal sollen keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden.

Am 25.01.2018 wurde dann der Aufstellungsbeschluss zu den Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu den Sondergebieten Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 12 und 13 gefasst. Diese wurde 2018 bereits umgesetzt.

Mit Schreiben v. 27.01.2020 wurde seitens der Fa. Envalue ein erneuter Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan und auf Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans für Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg gestellt, wozu am 27.02.2020 die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gefasst wurden.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans damit weiter aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2017) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der „vorbelasteten Zone entlang der Bundesautobahn A3“.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 15.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

1.5 Rodungserlaubnis für 1,0 ha Waldfläche auf Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg

Die Eigentümer der Fläche Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg haben Antrag auf Rodung einer Teilfläche gestellt und mit Bescheid vom 28.03.2018 die Rodungserlaubnis seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rottalmünster im Vollzug des Art. 9 Abs. 2 Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) erhalten für ca. 1,0 ha.

Bei der Rodungsfläche handelt es sich weder um Schutz-; Bann- oder Erholungswald, noch standen Rechtsvorschriften außerhalb des Gesetzes entgegen (Art. 9 Abs. 4 Bayer. Waldgesetz). Die Rodung widerspricht nicht den Waldfunktionsplänen bzw. gefährdet nicht deren Ziele. Es war seitens der Antragsteller bereits die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Eine genaue Flächenzuordnung für die 1,0 ha war nicht festgelegt. Nach Aufgabe der PV- Anlage ist entsprechend des Bescheids wieder Wald zu begründen. In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rottalmünster vom 27.10.2020 zur vorliegenden Bauleitplanung wurde nochmal explizit darauf hingewiesen, dass die Rodungserlaubnis einen befristenden Charakter hat, so dass nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen- Photovoltaikanlage diese wieder vollständig zurückzubauen ist. Der Anlagenbetreiber hat sich dazu zu verpflichten am Ende der Nutzungsdauer Kontakt mit der zuständigen Forstbehörde aufzunehmen hinsichtlich einer fachlichen Begleitung der Wiederbewaldung der Fläche. Die Verpflichtung/ Regelung wird dazu im Durchführungsvertrag mit aufgenommen.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Flurnummer 2446/4 Gemarkung Kirchberg in der Lage südlich der Bundesautobahn A 3 von Niedernhart Richtung Schalding und umfasst v.a. das Sondergebiet und auch die zugehörigen Ausgleichsflächen.

Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund des Borkenkäferbefalls/ Sturmschadens wurde der Wald abgeholzt und für eine Teilfläche Rodungsantrag gestellt. Am 28.03.2020 wurde die Rodungserlaubnis seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rottalmünster für 1,0 ha erteilt.

Im Osten schließt die Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 3539/19 an mit begleitendem Grünstreifen. Im Norden zur BAB befindet sich ein Flurweg (Flurnr. 2447/6 Gemarkung Kirchberg), dahinter schließt die gehölzbestandene Böschung der Bundesautobahn A3 an. Der nördliche Streifen entlang des Flurwegs weist ein paar Nebengebäude auf und sonstige Lagerflächen für Holz usw. Außerdem sind dort ein paar Gartengehölze und -stauden gepflanzt bzw. ein Streifen mit Wiese/Rasen bzw. Ruderalflur bzw. gemulchter Fläche vorhanden. Im Süden reicht das Plangebiet mit den bleibenden Waldteilflächen bis an die Gemeindegrenze zur Stadt Passau, wo weitere Waldflächen anschließen (wobei anzumerken ist, dass auch hier der Großteil des Bestands hier abgeholzt wurde nach Sturm-/ Käferschaden). Westlich des Plangebiets schließt eine Fläche mit einem Sendemast und auf einer Wiese mit Gehölzen (Obst, Nadelgehölze u.a.) bzw. von dort weiter nach Süden hin Wiesenflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,31 ha .

Es werden ca. 0,75 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen

incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als bleibender Bestand und eingriffsminimierende Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen mit eingepplant.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden:
Flussschotter, biberzeitlich (Ältester Deckenschotter)

In der Bodenkarte Bayern M 1.200000 Böden CC7942 Passau wird hier angegeben:
55b Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände ist leicht nach Süden geneigt und liegt ca. auf einer Höhe von 382 bis 364 m ü. NN. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist vor allem geprägt durch die bisherige bzw. frühere Nutzung als Fichtenforst/ Wald.

Der Fichtenforst wurde aufgrund Käferbefalls/ Sturmschadens abgeholzt.

Die Wurzelstöcke sind im nördlichen Teil der Fläche wurden im letzten Winterhalbjahr gerodet entsprechend der Rodungserlaubnis v. März 2018. Hier ist frische Ruderalflur/ Initialvegetation vorhanden.

Im Streifen entlang des Flurwegs sind ein paar Nebengebäude und sonstige Lagerflächen z.B. für Holz angelegt und ein paar Gartengehölze und -stauden gepflanzt bzw. ansonsten ein Streifen m. Wiese/Rasen/Ruderalflur vorhanden. Dieser liegt überwiegend außerhalb des Sondergebiets. Nördlich des Flurwegs schließt eine dicht mit Gehölzen (Eiche, Birken, Ahorne, Hainbuchen usw.) bestandene höhere Böschung zur BAB hinunter an. IM Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein Restbestand des früheren Fichtenforstes mit durch Sukzession aufkommenden Gehölzen z.B. Holunder, Birke u. sonst aufkommende. Laubhölzer und bereits frisch gepflanzten Forstpflanzen (Eiche, Tanne, Fichte). Dieser Bereich ist zum Wildschutz bereits eingezäunt. Ganz im Südosten stockt noch ein tannenreicher Waldbestand. Südlich des Gebiets schließt eine ebenfalls abgeholzte Fläche mit beginnender Sukzession/ Naturverjüngung an.

Im Nordwesten schließt die Fläche um den Sendemast mit Wiese und Obstbäumen und Strauchgruppen/ Einzelgehölzen mit einz. Ziergehölzen und Nadelhölzern an. Die Flächen südlich davon sind als Wiese genutzt. Im Osten schließt die Gemeindeverbindungsstraße mit einem begleitenden Gras-/Krautflurstreifen an. Östlich der Gemeindeverbindungsstraße befindet sich ein Mischwald.

Auf der Fläche und in räumlicher Angrenzung liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen. Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der gerodeten Forstfläche und den noch verbleibenden Strukturen/ Waldflächen keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Es handelte sich bisher um einen früheren, artenarmen, monostrukturierten Fichtenforst, der nach den Schäden durch Käfer/ Sturm abgeholzt wurde mit geringer Lebensraumqualität. Im räumlichen Umgriff sind zudem noch größere Waldflächen (gemischte Bestände und ebenfalls abgeholzte frühere Fichtenforste) vorhanden.

Die eingeplanten Ausgleichsflächen um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage wurden bisher bzw. ursprünglich forstlich v.a. als Fichtenforst genutzt. Die verbleibenden restlichen Waldflächen werden im Zuge der Planung zu naturnahen, gemischten Waldflächen entwickelt und insgesamt durch die weiteren ergänzenden, vorgelagerten extensiven Strukturen ökologisch aufgewertet.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind hier aufgrund der Ausgangssituation und der eingeplanten Maßnahmen nicht zu erwarten

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald angegeben.

2.6 Bestehende Leitungen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind bisher keine Leitungen (oberirdisch oder unterirdisch) vorhanden, allerdings gleich anschließend auf dem Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße (Strom, Glasfaser, Telefon). Die Leitungen von Telepark Passau, Stadtwerke Passau und Bayernwerk AG liegen direkt westlich der Straße, die Leitung der Telekom verläuft östlich der Straße. Außerdem befindet sich eine Leitung im Flurweg Flurnr. 2447/5, die zum Gelände des Funkmasts verläuft und diesen ans Netz anbindet.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk AG. Die gepl. Einspeisung ist vorgesehen an die 20 kV-Leitung, die gleich neben der Gemeindeverbindungsstraße auf Flurnr. 2539/19 östl. der geplanten PV- Anlage verläuft.

Es sind diesbezüglich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt, auch nicht im räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), Artikel 1 des Gesetzes v. 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) , das zuletzt durch Art. 6 G vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1853) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Stufen weiter deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2025 auf 40- 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55- 60 % und mind. 80 % bis zum Jahr 2050 (laut § 1 EEG 2017).

Der Gemeinderat sich in den letzten Jahren (2009, 2012 und Ende 2017/2018) schon mehrfach mit der Thematik befasst. Es soll die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – in der (damals 110 m) Zone zur Bundesautobahn im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach mit unterstützt werden durch die Ausweisung des Sondergebiets. 2018 wurden auf dieser Grundlage dann die Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“ im Gemeindegebiet entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Envalue GmbH in Garham hat in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Anfang 2020 den Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemeinde und die Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens gestellt.

Der Gemeinderat hat dazu am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 15 im Parallelverfahren gefasst.

Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.08.2015; Quelle: www.energymap.info; weitere Auswertungen gibt es dort leider seit 2016 nicht mehr, da dort sich seit der Anlagenregisterverordnung über die zugängliche Datenbasis keine halbwegs realistische Analyse mehr machen lässt), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind:

26 % EE Bundesrepublik Deutschland

26 % EE Bayern

45 % EE Niederbayern

44 % EE Passau

25% EE Tiefenbach, Niederbayern

Bei einer Fläche von ca. 50 km² und 6687 Bürgern war in der Gemeinde Tiefenbach dort 2015 der Stromverbrauch mit 49.483 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber stand eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 12.385 MWh/Jahr, die überwiegend durch Solarstrom (10.671 MWh/Jahr) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 699) kommen. Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.625 MWh/Jahr (über 8 Anlagen) erzeugt und aus Biomasse 88 MWh/Jahr (über 2 Anlagen). Alle Angaben sind Stand Aug. 2015; Quelle: www.energymap.info

Hinzu kommen die beiden 2018 realisierten Freiflächenphotovoltaikanlagen „Buch“ und „Eichet“ mit je einer Leistung von knapp 750 kWp, was einer Produktion von ca. 600- 800 MWh/ Jahr pro Anlage entspricht, darüber hinaus sind seit der damaligen Erfassung in Energymap wohl auch weitere Dachanlagen hinzugekommen.

Firma Envalue GmbH hat Anfang 2020 den Antrag auf Einleitung des erforderlichen Bauleitplanungsverfahrens gestellt, um dann eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können. Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von knapp 750 kWp (=Modulleistung) zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im Korridor zur Bundesautobahn - liegen im Plangebiet vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ leistet die Gemeinde Tiefenbach einen Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächen-photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Anfang Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des EEG 2017 beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist dann zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt durch Art. 6 G vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1853) erneut geändert.

Daraus ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Generelle Ausschreibungen für Anlagen ab 750 kWp

Das EEG 2017 stellt einen Paradigmenwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Bisher haben Produzenten von Strom eine staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Seit Anfang des Jahres wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am Markt ermittelt, wobei sich PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 10 MW bereits seit 2015 am **Ausschreibungsverfahren Freiflächenausschreibungsverordnung** beteiligen dürfen. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen PV-Anlage fordert, wird gefördert. **So müssen seit dem 1.1.2017 alle Anlagen ab einer Leistung von 750 kWp (Freifläche und Dachanlage) an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen.** Dafür wird die Bundesnetzagentur jedes Jahr 600 MW in drei Runden zu je 200 MW ausschreiben. 50 MW sollen grenzüberschreitend ausgeschrieben werden.

Hier gilt also im Umkehrschluss, dass Anlagen unter 750 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen und in die gesetzliche Vergütung nach EEG 2017 fallen.

B) Flächenkulissen änderten sich

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG 2017 für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Bisher waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Allerdings ist die Zahl auf jährlich maximal 30 Projekte beschränkt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu verhindern. Ausgeschlossen sind zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Nach dem EEG 2017 sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG- nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich

110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben förderfähig.

C) Freiflächenanlagen bis 750 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG ab dem 01.07.2018 wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. Dementsprechend ist hier zu den 2018 errichteten Freiflächenphotovoltaikanlagen „Buch“ und „Eichet“ ein zeitlicher Abstand von mind. 24 Kalendermonaten einzuhalten, der bereits erreicht ist.

3.2 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage bei Niedernhart

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnahe Fläche“, in der im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn angesichts der Vorbelastung der Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1150 -1164 kWh/m² und ca. 1500 – 1549 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Tiefenbach hiermit bei der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 3 (die ursprünglich auf eine 110 m Zone beschränkt war, welche aktuell nicht mehr gilt)
- naturschutzfachlich unbedenklich; wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- die vorh. gemeindl. Straße ist zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- eine Netzanbindung ist in direkter Angrenzung an die gepl. PV- Anlage über die 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG an der Gemeindeverbindungsstraße möglich
- die anderweitige Nutzung von bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier weniger problematisch, zumal der vorherige Wald ohnehin durch Borkenkäfer und Sturm geschädigt war und ohnehin neu aufzubauen bzw. zu entwickeln ist
- es handelt sich hier nicht um wertvolle, produktive Ackerlagen handelt, sondern um eine Lage, die aufgrund der Bodenverhältnisse schon überwiegend als Wald bzw. Wiese genutzt ist, was hier in Verbindung mit der gepl. Freiflächenphotovoltaik im Grundsatz, nur in einer extensiven Nutzung/ Pflege in und um die Anlage und durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen weiter geführt wird
- zudem stehen die Flächen nach Ende der Laufzeit wieder für die Forstwirtschaft zur Verfügung
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Forstwirtschaft verfügbar/ nutzbar, der

Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)

- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. naturnahe Bereiche Ilz-/ Gaißatal), somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur sehr geringfügige und „lokale“ Einsehbarkeit auf einem kurzen Abschnitt entlang der Gemeindeverbindungsstraße
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ Gemeinde Tiefenbach liegt in der vorbelasteten Zone zur BAB, in der laut Vorgabe EEG 2017 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

3.3 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie „Feuchtetfeld“, Gde Tiefenbach überplante Bereich ist bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzt worden. Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise auch innerhalb der Einzäunung genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege .

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung).

Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt.

Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche land-/forstwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen über den Eigentümer der Fläche bzw. ggfs. örtl. Landwirte.

Zudem kann/ soll sich im Zeitraum der PV- Nutzung schon wieder Wald entwickeln v.a. über natürliche Sukzession auf der abgeholzten Waldfläche im Südwesten und durch Gehölzumbau im Südosten in der Lage außerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage, die hier auch mit zum Ausgleich eingeplant sind. Somit kann hier bereits während der Nutzungsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage in den südlichen Teilflächen eine naturnahe, gemischte und damit stabilere Waldfläche mit einer naturnahen Waldrandzone entstehen, was sowohl forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung trägt.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	1,37 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,75 ha
Davon insgesamt Bereich für bauliche Anlagen/ Module mit zwischenlieg. Abstandstreifen und „Baufenster“/ durch Baugrenze festgesetzter Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Trafo/ Wechselrichter usw.	ca.	0,62 ha
Eingepl. Ausgleichsfläche auf Teilfläche von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg	ca.	0,47 ha

Restl. Flächen = bleibender Bestand im Norden bzw. Zufahrt und im Osten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung außerhalb der Einzäunung

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw.) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen relativ großen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter und Trafo laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 30 m² werden.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch Fa. Envalue die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen und auch im Schnittbeispiel dargestellt.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie-Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Es ist nach dem Ende der Nutzungsdauer die Anlage komplett zurückzubauen und wieder der forstlichen Nutzung zuzuführen, da die Rodungserlaubnis nur für die Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage erteilt wurde. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag und eine Sicherungshypothek.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 V. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist), nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Das Planungsgebiet wurde hierzu mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht und bewertet vgl. Anlage 2 zur Begründung.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

- | | |
|---|--|
| 1. Gesamtfläche Geltungsbereich: | ca. 1,31 ha |
| Sondergebiet – eingezäunter Bereich = zu wertende Eingriffsfläche | ca. 0,7457 ha |
| 2. Versiegelungs- und Nutzungsgrad | Typ B / geringer Versiegelungsgrad |
| 3. Gebiet mittlerer/ geringer Wertigkeit: | Kategorie II (ehem. Fichtenforst) in der Regel 0,5 -0,8; (in besonderen Fällen auch darunter z.B. 0,2 bei intensiv genutzten Grünflächen wie Sportplätzen) |
| 4. Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden und Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde): | |

Der bei Photovoltaikanlagen aufgrund des Versiegelungs- und Nutzungsgrads auf Acker- und Intensivgrünlandflächen in der Regel anzusetzende Wert von 0,2 (entsprechend Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 kann hier aufgrund der Ausgangssituation- bisheriger, nun aufgrund der gepl. Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gerodeter Fichtenforst (nach Rodungserlaubnis v. März 2018) – nicht zur Anwendung kommen.

In Vorabstimmung mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde Passau Herr Schönwetter beim gemeinsamen Ortstermin im Juli 2020, ist bei entsprechender Einplanung/ Umsetzung weiterer eingriffsminimierender Maßnahmen (Hecke im Osten zur Gemeindeverbindungsstraße und Ansaat im Inneren der Anlage m. Regiosaatgut und entsprechender Pflege und der Schaffung von Reptilienhabitaten) ein Faktor von 0,3 gerechtfertigt.

Somit ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.237,1 m².

5. Eingeplante Ausgleichsmaßnahmen:
 Entsprechend der Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die gepl. Ausgleichsmaßnahmen mit Anerkennungsfaktoren 0,4 und 0,5 bzw. 1,0 gewertet werden.

Eingeplant auf Teilflächen von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg, Gemeinde Tiefenbach

Teilfläche	Fläche ca.	Anerkennungsfaktor	Anerkennungswert
Teilfläche Südwest: Entwicklung des ehem. Forstes zu einer naturnahen Waldfläche durch Sukzession in Kombination mit der Pflanzung von einz. Laubhölzern wie Eichen, Buchen (keine Fichten/ Fichten entfernen!)	2431 m ²	0,4	972,4 m ²
Teilfläche Südost	1136 m ²	0,5	568 m ²

Waldumbau von Nadelholzbestand zu Mischwaldbestand: Buchen-Tannenwald Dazu Tannen belassen, auslichten und durch Pflanzung von Buchen, Bergahorn (Forstware) ergänzen, Verbisschutz			
Teilfläche Ost auf bereits gerodeter Fläche Entwicklung einer Extensivwiese mit Ansaat m. Regiosaatgut Typ Frischwiese und Pflegemahd m. Mähgutabfuhr; hier in Kombination mit Waldmantel durch teilweise Anpflanzung, Entwicklung einer Saumzone und einz. Obst-/Wildobstbäume mit Anlage einer Reptilienhabitatstruktur	1130 m ²	1,0	1130 m ²
Zusammen	4697 m ²	0,4; 0,5; 1,0	2670,4 m ²

somit zusammen ca. 4697 m² realer Fläche
entsprechend Anerkennungswert für die Ausgleichsfläche von: 2670,4 m²

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft/ Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen. Das Ausgleichserfordernis ist durch die eingepl. Maßnahmen ausgeglichen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Sondergebiet/ im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.
Darüber hinaus erhält die Fläche eine flächige Ansaat (somit keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden). Durch die Verwendung von Regiosaatgut und die Pflege der Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen durch extensive Beweidung oder Pflegemahd mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung bzw. Spritzmitteleinsatz kann eine arten- und blütenreichere Ausbildung erzielt werden. Am östlichen Rand ist zur rahmenden Eingrünung eine 2-reihige unterbrochene Heckenpflanzung mesophile Hecke (Typ Schlehen-Ligusterhecke) geplant. Ansonsten ist die Anlage von Reptilienhabitaten mit vorgesehen. Diese sind ca. 2 m breit und ca. 5-10 m lang auszubilden und an den best. Ranken anzulehnen. Es sind hier Sand, Steine mit einem Durchmesser von ca. 10-30 cm, Totholz und nährstoffarme Erde am best. Ranken einzubringen. Um ein Zuwachsen/ Verbuschen zu verhindern, sind diese Bereiche alle 1 bis 3 Jahre im Winter auszumähen und das Material abzufahren.

Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr 2446/4, Gemarkung Kirchberg mit 2670,4 m² Anerkennungswert entsprechend realer Fläche (bei Anerkennungswerten von 0,4 bzw. 0,5 und 1,0) von 4697 m²

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen wird durch die Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt.

Entsprechend der Vorabstimmungen mit Flächeneigentümer, Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Schönwetter, können und sollen die Ausgleichsflächen im direkten Umfeld der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden, womit insgesamt eine größere Zone an extensiven Flächen und Strukturen im Verbund geschaffen wird. Auf den eingeplanten Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg ist zum einen die Entwicklung einer Extensivwiese vorgesehen mit Hecken und einz. Obstgehölzen, Saumzone zum Wald und einem Reptilienhabitat. Zum anderen soll in der abgeholzten

Fläche bzw. verbliebenen Teilwaldfläche im Süden eine naturnahe Waldfläche (mit Saum und gestufter Waldrand-/ Saumzone) entwickelt werden.

Bereich 1- extensive Wiesenfläche mit einz. Obst-/Wildobstbäumen, mesophiler Hecke, Reptilienhabitat und Waldmantel– bzw. Waldsaumzone

mit ca. 1136 m² und Anerkennungsfaktor 1,0 entspr. Anerkennungswert von 1136 m²:

Auf der gepl. Extensivwiesenfläche und in der Waldrand- bzw. Saumzone zur naturnahen Waldflächenentwicklung ist eine Impfung/ Ansaat mit Saat- oder Mähgut aus geeigneten Spenderflächen bzw. ggfs. ergänzend oder alternativ auch regionales zertifiziertes Saatgut Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald Typ Frischwiese möglich.

Die extensiven Wiesenflächen sind dauerhaft mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 20. Juni, 2. Mahd entsprechend Aufwuchsmenge). Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

In dem an den gepl. Wald anschließenden mind. 4 m bis 8 m breiten Streifen ist die Entwicklung eines buchtigen Waldmantels (mit autochthonen Gehölzen aus Sträuchern und einz. Bäumen 2. Ordnung; Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland) vorgesehen. Die zwischenliegenden und vorgelagerten Streifen sind als Waldsaum nur alle 1- bis 2- Jahre 1 x zu mähen mit Mähgutabfuhr. Teilbereiche mit ca. 1/3 der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden.

Es sind hier auch Pflanzungen (mit autochthonen Gehölzen aus Sträuchern und einz. Bäumen 2. Ordnung; Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland) vorgesehen und zwar: Obst- oder Wildobstbäumen, einer mesophilen Strauchhecke (schlehenreich, 2- reihig) und eine Pflanzung von Gehölzgruppen (v.a. Sträucher und Bäume 2. Ordnung mind. 10 %) als Waldmantel.

Außerdem ist die Anlage eines Reptilienhabitats geplant. Dieses ist ca. 2 m breit und mind. 5-10 m lang auszubilden und in der Fläche mit einer Bodenvertiefung ca. 1 m tief und ca. 80 – 100 cm hoch. Es sind hier Sand, Steine mit einem Durchmesser von ca. 10-30 cm, Totholz und nährstoffarme Erde aus dem Aushub einzubringen. Um ein Zuwachsen/ Verbuschen zu verhindern, sind diese Bereiche alle 1 bis 3 Jahre im Winter auszumähen und das Material abzufahren.

Bereich 2- Entwicklung einer naturnahen Waldfläche v.a. durch natürliche Sukzession und unter Einbringung von Eichen u. Buchen und Entfernung der jungen Fichten mit ca. 2431 m² und Anerkennungsfaktor 0,4 entspr. Anerkennungswert von 972,4 m²:

Die bisher. mit Fichtenforst bestockte, abgeholzte Waldfläche soll über natürl. Sukzession und unter Einbringung von Eichen u. Buchen (Forstware 2+0, 50-80 cm Wuchsgebiet 11.2 Östlicher Vorderer Bayerischer Wald, ca. 2 x 2 m in freien Bereichen und ansonsten in Lücken der begonnenen Gehölzsukzession, ca. 80 Stück) als naturnahe Mischwaldfläche mit gestufter Waldrandausbildung entwickelt werden. Die jungen Fichten sind herauszunehmen. Die Fläche ist zum Schutz vor Wildverbiss mit Wildschutzzaun einzuzäunen. Dieser ist nach max. 7 Jahren wieder zu entfernen.

Bereich 3- Entwicklung einer naturnahen Waldfläche Richtung Buchen- Tannenwald v.a. durch Gehölzumbau mit ca. 1136 m² und Anerkennungsfaktor 0,5 entspr. Anerkennungswert von 568 m²:

Die restlichen Fichten sind dazu abzuholzen, stattdessen sind insbesondere Buchen und ca. 20 % Bergahorn (Forstware 2+0, 50-80 cm, Wuchsgebiet 11.2 Östlicher Vorderer Bayerischer Wald, Pflanzabstand ca. 2 x 2 m in den freien Bereichen und vereinzelt im Bestand; ca.120 Stück) in Ergänzung zum aufzulichtenden Bestand an Tannen einzubringen. Ergänzend ist natürliche Sukzession zuzulassen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen, die nach max. 7 Jahren wieder zu entfernen sind.

Die Ausgleichsfläche wird im Rahmen des zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und den zugehörigen Durchführungsvertrag rechtlich festgelegt, eine zusätzliche Sicherung durch Grundbucheitrag m. Reallast ist nicht erforderlich. Die Fläche ist dem Landesamt für Umwelt zu melden, ein Abdruck der Meldung ist der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Die Umsetzung und Abnahme der Ausgleichsflächen ist im vorliegenden Fall nicht nur der Unteren Naturschutzbehörde Passau, sondern auch dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rothalmünster anzuzeigen. Weitere Ausführungen dazu siehe auch Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Anlage 2 zur Begründung m. Karte.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Tiefenbach und einen öffentlichen Feld- und Waldweg neben der BAB A3. Nachdem die Erschließung der gepl. Photovoltaikanlage über den Flurweg in der 40 m Zone zur BAB A3 nach Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wie zunächst geplant, nicht möglich ist, wird hierzu nun eine Zufahrt über die Gemeindeverbindungsstraße eingeplant. Die konkrete Ausführung ist in Abstimmung mit der Gemeinde Tiefenbach (Bauhofleitung) abzustimmen.

Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und die Ortschaften im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindl. Straße im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk AG geplant. Östlich des eingeplanten Sondergebiets (vgl. Eintrag im BBP/GOP nachrichtlich außerhalb) verläuft eine unterirdische 20 kV- Leitung, in die die Einspeisung geplant ist. Hier verlaufen auch noch Leitungen der Stadtwerke Passau bzw. der Telepark AG Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und Vorschriften der Bayernwerk AG bzw. der anderen Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Im Geltungsbereich der Planung liegen keine Leitungen, allerdings auf dem Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 2539/19 bzw. am Flurweg auf Flurnr. 2447/5, jeweils Gemarkung Kirchberg.

Hinweis der Stadtwerke Passau und der Telekom: Eine Anbindung ans Telekommunikationsnetz wäre grundsätzlich möglich auf freiwilliger Basis und gegen Kostenerstattung.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald vorhanden. Außerdem liegt die Feuerwehr in Schalding links der Donau (Stadt Passau) in räumlicher Nähe und im Bereich der Alarmierungskette.

Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2. Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße über die eingepl. Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage.

Hydranten zur Löschwasserbereitstellung sind für die geplante Art der Nutzung nicht relevant, zumal ein möglicher Brand im Geltungsbereich -wenn dann elektrischer Natur wäre und es ist somit eher kontraproduktiv wäre, wenn Löschwasser zum Einsatz käme. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dieses wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Regelungen/ Festsetzungen wurden seitens des Vorhabenträgers im Nov. 2020 nochmals mit den örtl. Feuerwehren besprochen und als ausreichend beurteilt.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Gemeindeverbindungsstraße und sonst. Auflagen / Hinweise seitens der Autobahndirektion

Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Ausrichtung, blendfreie und nicht reflektierende Ausführung, Eingrünung) auszuschließen. Die hier geplante Anlage liegt erhöht und südlich der Bundesautobahn an einer leicht nach Süden geneigten Lage, an der die Modultische mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt werden. Insofern ist schon durch Lage/ Ausrichtung eine Blendung des Verkehrs auf der BAB nicht zu erwarten/ gegeben. Hierzu wurde durch Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich eine „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ durchgeführt. Das Gutachten mit Kennzeichen ZE20103-EV liegt seit Oktober 2020 und wurde am 12.11.2020 noch redaktionell ergänzt im Hinblick auf die Gemeindeverbindungsstraße. Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (oder der Gemeindeverbindungsstraße) auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern.

Der Abstand der Module zum Rand der befestigten Fahrbahn der A 3 ist entsprechend Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern plangemäß einzuhalten.

Die Errichtung von anderen Hochbauten und baulichen Anlagen (z.B. Trafohaus, Übergabeschutzstation, Werbeanlagen) ist innerhalb der Bauverbotzone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) untersagt.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungskabeln innerhalb des Grundstücks der A 3 ist nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

7 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

8 Anlagen zur Begründung

Anlage 1 : Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Karte

Anlage 3 Gutachten mit Kennzeichen ZE20103-EV „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich, Oktober 2020, wurde am 12.11.2020 noch redaktionell ergänzt

Aufgestellt 09.09.2020/ 08.12.2020
25.02.2021

Tiefenbach, 09.09.2020/ 08.12.2020
25.02.2021



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

im Original gez.

Bgm. Christian Fürst
Gemeinde Tiefenbach